

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erheinet jeden Sonntag. — Preis: gånzjåhrig K 2.—, im Inland mit Postversendung K 3.20, nach Deutschland K 4.—, in das åbrige Ausland K 5.50, einzelne Nummern 10 h. — Einfaltungen kosten 10 h der Zeilenraum und sind bis spåtestens Freitag mittags kostenfrei in das Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 17.

Sonntag, 29. April 1906.

37. Jahrg.

Fundmachungen.

Mit den h. å. Erlassen vom 3. Juli 1897 Z. 2409 und 12. Jånner 1904 Zl. 5390 ex 1903 wurde auf das Unstahafte der Verschleppung bezw. Veråußerung von Aktertumsobjekten, Grabfunden und dergl. hingewiesen und den Gemeindevertretungen zur Pflicht gemacht, für die Erhaltung derartiger zum wertvollen Besitzstande des Landes gehõriger Gegenstände ein besonderes Augenmerk zu haben.

Nachdem dem Landesauschusse von glaubwõrdiger Seite die Anzeige zugekommen ist, daß anlässlich verschiedener Grabarbeiten im alten Aheinbeit und beim Koblacher Kanal zutage getretene Fundgegenstände ins Ausland verschleppt wurden, ergeht hienit der Auftrag der Bevõlkerung neuerdings die Bestimmungen des hieråmtlichen Erlasses vom 12. Jånner 1904 Zl. 5300 ex 1903 in Erinnerung zu bringen und diesen Erlaß im Gemeindeblatte zu verlautbaren.

Den Gemeindevorstellungen wird neuerlich nachdrücklich empfohlen auf die Sicherung von derartigen Funden Bedacht zu nehmen und solche geeigneten Ortes zur Anzeige zu bringen, damit sie dem Lande Voralberg im Sinne der bestehenden Verordnungen erhalten werden können.

Bregenz, am 17. April 1906.

Der Landeshauptmann:

Abolf Rhomburg.

In Gemåhtheit des § 24 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, N. G. Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters wird der gefertigte Vermessungsbeamte am 2. Mai 8 Uhr vormittags eine vollstånndige Revision des Besitzlandes in der Gemeinde zu dem Zwecke vornehmen, um die Richtigkeit der Katastraldaten sowohl rûchlichlich der Personen der Besitzer als auch der steuerpflichtigen Objekte zu prüfen.

Åmtliche Grundbesitzer werden eingeladen, an dem bezeichneten Tage befußs Konstatierung ihres Besitzstandes und der Uebereinstimmung desselben mit dem Besitzbogen in der Gemeindefanzlei zu erscheinen.

Feldkirch, am 24. April 1906.

Der k. k. Evidenzhaltungs-Obergeometer J. W.:

Jueng.

Vachmarktbrunnen.

Das Waschen und Schwenmen der Wåsche, sowie das Reinigen der Wagen jeder Gattung bei diesem Brunnen ist strafbar.

Dornbirn am 27. April 1906.

Der Bûrgermeister.

Sommersehulanaufang.

An den Volksehulen des II., III. und IV. Bezirkes beginnt der Unterricht am 15. Mai.

Es wird hiebei darauf aufmerksam gemacht, daß über Erlaß des k. k. Landessehulrates vom 9. Mai 1905, Zl. 454 die Einschulung der Anfånger an allen Sehulen von nun an nicht mehr zu Beginn der Sommerschule, sondern zu Beginn der Winterschule stattfindet.

Dornbirn, am 22. April 1906.

2-2

Der Ortsehulrat.

Gewerbliche Fortbildungsehule.

Das Sehuljahr 1905/6 wird am Sonntag den 29. d. M. mit einer Ausstellung der Sehülerarbeiten im großen Zeichensaale der gewerblichen Fortbildungsehule (altes Realsehulgebåude) geschlossen.

Die Ausstellung, zu welcher jedermann fõhlichst eingeladen wird, bleibt von 10—12 Uhr vormittags geõffnet.

Dornbirn, am 25. April 1906.

Der Sehulansaushuß.

Pfargemeinden-Voranschlåge.

Die Verwaltungsvoranschlåge für das Jahr 1906 betreffend die Pfargemeinden Dornbirn, Gallerdorf und Oberdorf, liegen von heute an durch 14 Tage im Rathaus Tår Nr. 9 zur Einsicht auf.

Dornbirn, am 29. April 1906.

Die Kirchenvorstellungen von Der Bûrgermeister.
Dornbirn, Gallerdorf u. Oberdorf.

Elektr. Bahn Dornbirn—Luftenaau.

Åenderung im Personentarif Nr. 1.

Als 1. Mai 1906 werden über Beschluß des Verwaltungsrates vom 11. April 1906 probeweise auf die Dauer von 2 Monaten, das ist bis Ende Juni 1906 die Straßen Spital—Båumlegasse und Bråubaus—Wienersfeld in den Bereich der ersten Tarifzone einbezogen, jedoch gilt diese Bestimmung nur für den Lokalverkehr in Dornbirn und Luftenaau selbst.

Somit betrågt der Fahrpreis zwischen zwei betriebenen Haltestellen innerhalb der Stationen Dornbirn—Bahnhof—Båumlegasse einerseits und Rheindorf—Rheinbrücke andererseits 10 Heller, wåhrend der åbrige Tarif und die bisherige Zonenenteilung weiter belassen wird.

Wåhrend jedoch ein Fahrpaß nach erreichter erweiterter Grenze der ersten Zone in Luftenaau oder Dornbirn åber dieselbe hinaus beliebig weiter zu fahren, so hat derselbe dann nach dem ursprånglichen Tarif 1 ohne Rûcksicht auf die erweiterten Grenzen der ersten Zone jene Zuschlagstare